



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 16/2014

8. Mai 2014

### Inhaltsverzeichnis

Ordnung des Internationalen Universitätszentrums der Technischen Universität Chemnitz vom 7. Mai 2014 Seite 499

Ordnung des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universität Chemnitz Vom 7. Mai 2014 Seite 502

---

### **Ordnung des Internationalen Universitätszentrums der Technischen Universität Chemnitz Vom 7. Mai 2014**

Auf der Grundlage von § 92 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), hat das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates nachstehende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rektoratskommission Internationalisierung
- § 4 Organe
- § 5 Stipendienkommission
- § 6 Aufgaben der Stipendienkommission, Entscheidungsfindung
- § 7 Geschäftsführer
- § 8 Inkrafttreten

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

#### **§ 1**

#### **Rechtsstellung**

Das Internationale Universitätszentrum - im Folgenden IUZ (Englisch: "International Office") genannt - ist eine Zentrale Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz. Es untersteht dem Rektorat und nimmt Aufgaben gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 SächsHSFG wahr.

#### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Dem IUZ obliegt die Unterstützung der Mitglieder und Einrichtungen der Universität bei Pflege und Ausbau der internationalen Beziehungen. Es dient damit den Universitätsmitgliedern als zentrale Anlaufstelle der Universität.
- (2) Das IUZ unterstützt
  1. die Förderung studentischer Mobilität,
  2. die Förderung der Wissenschaftlermobilität,

3. die organisatorische und soziale Betreuung der internationalen Studierenden zur Vorbereitung auf ihr Studium und während ihres Studiums,
  4. die Beratung deutscher Studierender, vor allem in Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt im Rahmen bestehender Kooperationsprogramme,
  5. die Wissenschaftler und Fakultäten durch Beratung bei der Einwerbung von Drittmitteln durch die Bereitstellung entsprechender Informationen,
  6. die Pflege der Beziehungen zu ausländischen Partnerhochschulen sowie in- und ausländischen Förderinstitutionen,
  7. die Konzeption, Umsetzung und Durchführung von Programmen für internationale Studierende im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten mit dem Ziel der Stärkung der internationalen Ausrichtung sowie der Attraktivität der Universität,
  8. das internationale Marketing der Universität.
- (3) Das IUZ organisiert und unterstützt Veranstaltungen, die sich mit internationalen Fragestellungen auseinandersetzen und nicht Bestandteil von Studiengängen gemäß § 32 SächsHSFG sind.
- (4) Das IUZ stimmt seine Arbeit in enger Weise mit dem Zentrum für Fremdsprachen, dem Studentenservice und dem Studentenwerk ab.
- (5) Dem IUZ können vom Rektorat weitere Verwaltungsaufgaben übertragen werden.

### **§ 3**

#### **Rektoratskommission Internationalisierung**

- (1) Vom Rektorat wird eine Rektoratskommission Internationalisierung eingesetzt, deren übergeordnete Zielstellung die Beratung der Hochschulleitung im Hinblick auf die weitere strategische Internationalisierung der Technischen Universität Chemnitz ist.
- (2) Der Rektoratskommission Internationalisierung gehören gegenwärtig folgende Mitglieder an:
1. ein Vertreter des Rektorates als Vorsitzender,
  2. die Internationalisierungsbeauftragten der Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz auf Vorschlag der jeweiligen Dekane,
  3. ein deutscher und ein internationaler Vertreter aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag des Studentenrates,
  4. ein Vertreter der Zentralen Universitätsverwaltung auf Vorschlag des Kanzlers,
  5. der Geschäftsführer des IUZ.

Die Rektoratskommission Internationalisierung kann durch Beschluss zu ihren Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

- (3) In Bezug auf die unter § 2 genannten Aufgaben des IUZ ist die Rektoratskommission Internationalisierung unter anderem zuständig für die Koordinierung der Zusammenarbeit des IUZ mit den Fakultäten, den Zentralen Einrichtungen, der Zentralen Universitätsverwaltung und der Studentenschaft. Sie nimmt insbesondere die Interessen der Fakultäten in Bezug auf die in § 2 genannten Aufgaben des IUZ wahr und ist für die Gewinnung von Mitgliedern der Universität für die Auslandsarbeit und die Arbeit des IUZ zuständig.

### **§ 4**

#### **Organe**

Das IUZ hat folgende Organe:

1. die Stipendienkommission und
2. den Geschäftsführer.

### **§ 5**

#### **Stipendienkommission**

- (1) Der Stipendienkommission gehören an:
1. mit Stimmrecht
    - a) der Vorsitzende der Rektoratskommission Internationalisierung als Vorsitzender,
    - b) vier Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 SächsHSFG) aus den Fakultäten und Zentralen Einrichtungen, hiervon mindestens drei Vertreter aus den Fakultäten,
    - c) ein Vertreter der Gruppe der Studierenden;
  2. mit beratender Stimme der Geschäftsführer des IUZ oder ein von ihm bestimmter Mitarbeiter des IUZ.
- (2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) werden von der Rektoratskommission Internationalisierung für drei Jahre bestellt. Das Mitglied gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c) wird auf Vorschlag des Studentenrates von der Rektoratskommission Internationalisierung für ein Jahr bestellt. Wiederbestellung ist jeweils zulässig. Bei der Bestellung der Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) nach Ende einer Amtszeit sollen die Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz,

die bislang nicht in der Stipendienkommission vertreten waren, vorrangig berücksichtigt werden.

(3) Die Mitglieder der Stipendienkommission haben alle Sachverhalte vertraulich zu behandeln. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Stipendienkommission, Entscheidungsfindung**

Die Stipendienkommission entscheidet im Aufgabenbereich des IUZ über

1. die Vergabe von Stipendien an internationale Studierende und Graduierte, soweit die Entscheidung nicht dem Zuwendungsgeber obliegt,
2. die Vergabe von Stipendien an deutsche Studierende und Graduierte, soweit die Entscheidung nicht dem Zuwendungsgeber obliegt,
3. die Vergabe von Austauschplätzen an Partneruniversitäten im Rahmen von Kooperationsabkommen an Studierende, die an der Technischen Universität Chemnitz eingeschrieben sind.

Die Stipendienkommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorsitzende der Stipendienkommission entscheidet bei Stimmgleichheit.

## **§ 7**

### **Geschäftsführer**

(1) Der Geschäftsführer wird vom Rektorat bestellt. Er ist dem Rektorat gegenüber verantwortlich.

(2) Der Geschäftsführer leitet das IUZ. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Erstellung eines Arbeitsprogramms,
2. die Aufstellung des Finanzplanes,
3. die Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplanes,
4. die Umsetzung der Beschlüsse des Rektorates,
5. die Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichtes.

(3) Der Geschäftsführer ist Fachvorgesetzter des dem IUZ zugeordneten Personals und hat die fachliche Aufsicht über die in § 2 genannten Aufgaben. Er berät die Fakultäten, die Universitätsgremien sowie die Zentralen Einrichtungen in allen die Aufgabenstellung des IUZ betreffenden Angelegenheiten.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung des Internationalen Universitätszentrums der Technischen Universität Chemnitz vom 21. Januar 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2004, S. 130) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 30. April 2014 und des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 22. April 2014.

Chemnitz, den 7. Mai 2014

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl